

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Oktober 2022

8. Child Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern

Die Zusammenarbeit mit Partnern ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Save the Children Deutschland e. V. Um den Schutz von Kindern in der gesamten Arbeit der Organisation bestmöglich zu gewährleisten, müssen auch unsere Partner umfassend zu institutionellem Kinderschutz sensibilisiert und Risiken in der Zusammenarbeit minimiert werden.

Sollten Mitarbeiter*innen eines Partners – z. B. im Rahmen eines Projektbesuchs – in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, sind unabhängig von der Art der Partnerschaft folgende Maßnahmen zu treffen: Unterzeichnung der entsprechenden Verhaltensrichtlinien³⁰, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis oder Unterzeichnung einer so genannten „Selbsterklärung zum erweiterten Führungszeugnis“ sowie Teilnahme an einem Child Safeguarding Briefing.

Darüber hinaus verpflichten wir unsere Partner, je nach Art der Partnerschaft, zur Einhaltung der nachstehenden Child Safeguarding Standards. Bei Verstößen gegen diese Standards behält Save the Children Deutschland e. V. sich vor, das Vertragsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit umgehend zu beenden.

8.1 Institutionelle Geber

Jeder institutionelle Geber, mit dem Save the Children Deutschland e. V. kooperiert, erhält jährlich ein Exemplar der Child Safeguarding Policy zur Kenntnis. Zudem wird in jedem Antrag, den die Organisation einreicht, soweit möglich in einem gesonderten Passus auf unsere Policy, die darin enthaltenen Standards und deren Relevanz für unsere Arbeit verwiesen.

8.2 Unternehmenspartner und Stiftungen

Save the Children Deutschland e. V. arbeitet nur mit solchen Unternehmenspartnern und Stiftungen zusammen, die sich bereit erklären, die Child Safeguarding Policy im Rahmen der Partnerschaft zu beachten. Ein entsprechender Passus und ein Exemplar der Policy ist Bestandteil aller Verträge.

³⁰ Siehe Anhänge 1 bis 5.

³¹ Siehe Kapitel 9 für die Definition von „schwerwiegenden Verdachtsfällen“.

8.3 Implementierungspartner

Die Vereinbarungen mit Implementierungspartnern halten in einem gesonderten Passus fest, dass sie den Bestimmungen der Policy unterliegen. Darüber hinaus wird individuell geprüft, welche Child Safeguarding Standards ein Partner bereits anwendet und ob sie denen von Save the Children Deutschland e. V. entsprechen. Ausgehend von dieser Analyse wird festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum ggf. durch den Partner getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Projekt oder Programm unsere Standards erfüllt.

Mit Blick auf das Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen gilt: Verfügt ein Implementierungspartner über ein eigenes Verfahren, prüft Save the Children Deutschland e. V., ob dieses Verfahren unseren Mindeststandards entspricht. Ist kein eigenes Verfahren vorhanden oder werden die Mindeststandards nicht erfüllt, wird in einem dialogischen Prozess mit dem Partner über notwendige Schritte entschieden.

Der Partner verpflichtet sich, uns über jeden Verdachtsfall zu informieren. Schwerwiegende Verdachtsfälle³¹ müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden an Save the Children Deutschland e. V. gemeldet werden. Bei Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens bietet Save the Children Deutschland e. V. dem Partner an, bei aufkommenden Verdachtsfällen den Prozess der Klärung zu begleiten. In allen anderen Fällen stellen wir sicher, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Darüber hinaus wird Save the Children Deutschland e. V. in jedem Fall über den Abschluss des Verfahrens, die Ergebnisse sowie die Einleitung erforderlicher, geeigneter und angemessener Maßnahmen informiert.

8.4 Externe Dienstleister

Externe Dienstleister unterliegen den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy, sofern sie über Save the Children Deutschland e. V. in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall gelten die eingangs genannten Maßnahmen auch für sie. Bei externen Dienstleistern, die über einen Partner beauftragt werden, sind die Partner in der Pflicht sicherzustellen, dass die Maßnahmen eingehalten werden.